



ÖSTERREICHISCHER  
PRESSERAT

Senat 1

## SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.*

*Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.*

## ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Mag.<sup>a</sup> Carmen Baumgartner-Pötz, Dr.<sup>in</sup> Tessa Prager, Dr.<sup>in</sup> Ilse Brandner-Radinger, Dr.<sup>in</sup> Renate Graber, Dr.<sup>in</sup> Anita Staudacher, Prof. Paul Vécsei und Eva Weissenberger in seiner Sitzung am 24.10.2018 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**oe24 GmbH**“, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin von „oe24.at“, vertreten durch Zöchbauer & Partner Rechtsanwälte, Karlsgasse 15, 1040 Wien, wie folgt entschieden:

Der Artikel „**Das Schock-Geständnis des Mädchen-Killers**“, erschienen am 06.06.2018 auf „oe24.at“ verstößt gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.

## BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Artikel wird über das Geständnis eines 16-jährigen Mordverdächtigen berichtet. Die Niederschrift der Einvernahme zeige, wie gewissenlos er sein Opfer, ein siebenjähriges Mädchen, ermordet habe. Im Artikel werden zahlreiche Aussagen des 16-Jährigen zitiert. Dabei werden der Tathergang und die Entsorgung der Leiche minutiös und mit grausamen Details beschrieben.

In Ihrer Stellungnahme hat die Medieninhaberin im Wesentlichen vorgebracht, dass von Amts wegen zu verfolgende Straftaten per se keine Tatsachen des Privat- und Familienlebens seien. Auch habe der Rechtsanwalt der Hinterbliebenen sich in einem Interview selbst dazu geäußert. Dabei habe er auf den Polizeibericht verwiesen und Details aus dem Geständnis des 16-Jährigen wiedergegeben. Demnach könne ein Bericht darüber nicht in die Privatsphäre eingreifen, weil jeder den Umfang seines Intimbereichs selbst konturieren könne und man Berichte über sein Privatleben hinnehmen müsse, wenn man dieses selbst nach außen trage.

Zudem bestehe ein überwiegendes öffentliches Interesse an einer Berichterstattung über den detaillierten Ablauf der Tötung, weil der Fall über gesellschaftlichen Orientierungswert verfüge und auch die Schwere der Tat zu berücksichtigen sei. Es bestehe ein öffentliches Interesse, über Handlungen von Straftätern informiert zu werden, weil diese die Grundwerte und Funktionsvoraussetzungen der Gesellschaft berühren.

Der Senat stimmt mit der Medieninhaberin darin überein, dass Berichte über Mordfälle und die Ermittlungen dazu grundsätzlich von öffentlichem Interesse sind. Der Senat erkennt das Informationsbedürfnis der Allgemeinheit an solchen Berichten an. Aus dem öffentlichen Interesse an den Ermittlungen in einem konkreten Mordfall ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz des Opfers missachtet werden darf (siehe bereits die Entscheidungen 2018/079, 2018/071 und 2017/68).

Nach allgemeiner Auffassung der Senate des Presserats ist die Persönlichkeitssphäre eines Menschen auch über dessen Tod hinaus zu wahren (siehe etwa die Entscheidungen 2017/079, 2018/071, 2017/68; 2017/29; 2012/23; 2011/S 1 II; 2011 S 2 I).

Nach Meinung des Senats verletzt der Artikel die Würde und Intimsphäre der Verstorbenen sowie jene der Hinterbliebenen. Auch wenn der Rechtsanwalt der Hinterbliebenen selbst gewisse Details der Aussage des 16-Jährigen wiedergegeben hat, bedeutet dies nicht, dass *sämtliche* grausamen Details zum Tathergang und zur Entsorgung der Leiche im Artikel wiedergegeben werden können, die der Anwalt der Hinterbliebenen in der Stellungnahme *nicht* erwähnt hat.

Da es sich bei der Verstorbenen um eine Siebenjährige handelt, verweist der Senat außerdem auf die Punkte 6.2 und 6.3 des Ehrenkodex, wonach bei Berichten über Jugendliche die Frage eines öffentlichen Interesses besonders kritisch zu prüfen ist und bei Kindern dem Schutz der Intimsphäre sogar Vorrang vor dem Nachrichtenwert einzuräumen ist.

Der **Verstoß gegen den Ehrenkodex** wird gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates festgestellt.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung wird die „**oe24 GmbH**“ aufgefordert, die Entscheidung **freiwillig auf „oe24.at“ zu veröffentlichen oder bekanntzugeben.**

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 1  
Vorsitzender Dr. Peter Jann  
24.10.2018